

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ der Universität für Weiterbildung Krems, durchgeführt in Krems an der Donau

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Akkreditierung des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“, der Universität für Weiterbildung Krems, durchgeführt in Krems an der Donau, gem § 5 Abs. 1c Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (UWKG), BGBl I Nr. 22/2014 idgF, sowie §§ 18 ff und 24 ff Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, und § 18 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) durch. Gem § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	22.12.2020
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	09.03.2021
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	30.03.2021
Nachreichung	07.04.2021

Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Prüfung des Antrags durch Geschäftsstelle	09.04.2021
Bestellung der Gutachter*innen durch Board	21.04.2021
Information Antragstellerin über Gutachter*innen	22.04.2021
1. virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*innen	28.05.2021
2. virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*innen	15.06.2021
Nachreichung vor dem virtuellen Vor-Ort-Besuch	05.07.2021
3. virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*innen	12.07.2021
Virtueller Vor-Ort-Besuch	13.07.2021
Nachreichung nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch	20.07.2021
Vorlage des Gutachtens	26.08.2021
Gutachten an Antragstellerin zur Stellungnahme	26.08.2021
Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	30.08.2021
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten	03.09.2021
Stellungnahme Antragstellerin zur Kostenaufstellung	-
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen-Gruppe	13.09.2021
Vorlage geändertes Gutachten nach Stellungnahme	14.09.2021
Übermittlung geändertes=endgültiges Gutachten an Antragstellerin	14.09.2021

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 03.11.2021 entschieden, dem Antrag auf Akkreditierung des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ der Universität für Weiterbildung Krems, durchgeführt in Krems an der Donau, stattzugeben, da die Kriterien gem § 18 PU-AkkVO erfüllt sind.

Die Entscheidung wurde am 22.11.2021 dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnisnahme übermittelt. Der Bescheid wurde mit 26.11.2021 zugestellt.

4 Anlagen

- Endgültiges Gutachten vom 14.09.2021
- Stellungnahme vom 03.09.2021 zum Gutachten in der Version vom 26.08.2021

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ der Universität für Weiterbildung Krems, durchgeführt in Krems an der Donau

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO)

Wien, 14.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter/innen	5
4	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO .6	
4.1	Beurteilungskriterium § 18 Abs 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs.....	6
4.2	Beurteilungskriterium § 18 Abs 2 Z 1–6: Forschungsumfeld.....	8
4.3	Beurteilungskriterium § 18 Abs 3 Z 1–3: Betreuung und Beratungsangebote	13
4.4	Beurteilungskriterium § 18 Abs 4 Z 1–8: Studiengang und Studiengangsmanagement 16	
4.5	Beurteilungskriterium § 18 Abs 5 Z 1–5: Personal.....	23
4.6	Beurteilungskriterium § 18 Abs 6: Finanzierung.....	27
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	27
6	Eingesehene Dokumente	34

1 Verfahrensprundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 22 öffentliche Universitäten, darunter die Universität für Weiterbildung Krens, eine Universität für postgraduale Weiterbildung;
- 16 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- das Institute of Science and Technology Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegen.

Im Wintersemester 2019/20¹ studieren 288.492 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Universität für Weiterbildung Krens). Weiters sind 55.203 Studierende an Fachhochschulen und 15.063 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)² alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Die Universität für Weiterbildung Krens (UWK) ist eine auf Weiterbildung spezialisierte öffentliche Universität, für die zum Teil besondere Vorschriften gelten (Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krens, UWK-Gesetz – UWKG).³ So bedarf die Einrichtung eines PhD-Studiums einer Studiengangskkreditierung gemäß §§ 18 ff und 24 ff des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG). Für die Akkreditierung von PhD-Studien der Universität für Weiterbildung Krens resultiert hieraus die Anwendung der Verfahrensregeln und Beurteilungskriterien der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO).⁴

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für einen längeren Zeitraum erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System

¹ Stand Juli 2020, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2019/20 264.945 ordentliche Studierende.

² Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

³ UWK-Gesetz (UWKG)

⁴ Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO)

des Audits über. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area zugrunde.⁵

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Universität für Weiterbildung Krems (UWK)
Rechtsform	Öffentliche Universität
Standort	Krems an der Donau
Anzahl der Studierenden	7.767 (Wintersemester 2019/20)
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Technology, Innovation, and Cohesive Societies
Studiengangsart	PhD-Studium
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze	16 Studierende (Vollausbau)
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache	Englisch
Ort der Durchführung des Studiengangs	Krems an der Donau

⁵ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

Studiengebühr	Studienbeitrag gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG)
---------------	---

Die Universität für Weiterbildung Krems reichte am 22.12.2020 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 21.04.2021 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innengruppe
Prof. Dr. Claudia Ritzi	Universität Trier	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Wolfgang Schulz	Leibniz-Institut für Medienforschung Hans-Bredow-Institut Universität Hamburg Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Manuel Wiesche	Technische Universität Dortmund	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Mario Schäfer , MA MA	Universität Passau	Studentischer Gutachter

Am 13.07.2021 fand ein virtueller Vor-Ort-Besuch in Form von Online-Gesprächen der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria mit Vertreter/inne/n der Universität für Weiterbildung Krems statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Mit dem geplanten PhD-Studium „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ will die Universität für Weiterbildung Krems (UWK) ein Feld erschließen, das zu den relevantesten an der Schnittstelle von Technik- und Sozialwissenschaften gehört, die derzeit beforscht werden. Dass hier ein neues, innovatives Angebot entsteht, begrüßt die Gutachter/innengruppe nachdrücklich.

Die Gruppe konnte auf Grundlage sehr ausführlicher und strukturierter Antragsunterlagen ihre Bewertungen treffen. Offene Fragen wurden von der Universität prompt beantwortet. Der Vor-Ort-Besuch musste aufgrund der COVID-19-Pandemie bedauerlicherweise virtuell stattfinden. Er war dennoch ergiebig und fand in angenehmer Atmosphäre statt. Besonders beeindruckt war die Gutachter/innengruppe von dem Teamgeist, den alle wissenschaftlichen Statusgruppen und auch das wissenschaftsunterstützende Personal erkennen ließen. Dabei spiegelte sich ein „reflektierter Pragmatismus“ wider, die systematische Suche nach Lösungen, die das jeweilige Anliegen adressieren und die Arbeitsbedingungen verbessern helfen.

Deutlich wurde auch, dass – wie grundsätzlich beim wissenschaftlichen Arbeiten – vieles von einzelnen Personen abhängt. Vor diesem Hintergrund wurden der Ruf der Professorin, die das Department Europapolitik und Demokratieforschung leitet, an eine andere Universität und die Folgen für den PhD-Studiengang diskutiert. Zudem gewannen die Gutachter/innen den

Eindruck, dass der Erfolg des Vorhabens stark vom designierten stellvertretenden PhD-Koordinator abhängt, der derzeit eine Assistenzprofessur bekleidet.

Es ist der Gutachter/innengruppe ein Anliegen, sich für die exzellente Vorbereitung und den freundlichen virtuellen „Empfang“ zu bedanken – dies hat der Gruppe die Arbeit sehr erleichtert.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO

4.1 Beurteilungskriterium § 18 Abs 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.

Die UWK erläutert, dass, wie in der Satzung (II. Teil) unter § 4 festgelegt, der Senat für die Erlassung von Curricula eine Kommission mit Entscheidungsbefugnissen einsetzt. Hierbei werden alle relevanten Interessengruppen miteinbezogen, denn 4 Mitglieder sind Universitätsprofessor/inn/en, 2 Universitätsdozent/Inn/en oder wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und 2 Studierende, die von der österreichischen Hochschüler/innenschaft der UWK entsandt werden. Gemäß Antrag der Universität begann 2018 die Konzeptionierung des PhD-Studiums aufgrund des immer stärker werdenden Bedarfs an interdisziplinärer Forschung und durchlief § 4 der Satzung (II. Teil) folgend mehrere Schleifen, bis der Studiengang in der aktuellen Version zur Akkreditierung eingereicht wurde. Bereits in der Konzeptionsphase wurde die Erfahrung aus den beiden schon zuvor eingerichteten PhD-Studien, „Regenerative Medizin“ und „Migration Studies“, einbezogen.

Gemäß § 4 der Satzung (II. Teil) sind Anträge von der Curricula-Kommission dem Rektorat zur Stellungnahme vorzulegen, Anträge für die Erlassung von PhD-Studien zusätzlich dem Universitätsrat. Nach Vorliegen dieser Stellungnahmen trifft die Kommission ihren Beschluss (positiver Beschluss, Zurückverweisung zur Verbesserung oder Abweisung), welcher dem Senat zur Genehmigung vorzulegen ist. Die vom Senat genehmigten Curricula werden dem Rektorat von der DLE Studien- und Organisationsrecht vorgelegt, das über die Einrichtung von Studien entscheidet.

Der Studiengang „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ zielt dem Antrag nach darauf ab, den Austausch und die Vernetzung der Departments der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung zu fördern. In einer beantworteten Rückfrage zum Antrag erklärt die Universität, dass dies durch gemeinsame Betreuung von PhD-Studierenden, Einwerbung gemeinsamer Forschungsprojekte, wissenschaftlichen Diskurs in den PhD-Kolloquien sowie durch die gemeinsame Lehre innerhalb des PhD-Studiums erreicht werden soll. Außerdem soll auch über die Fakultät hinaus der wissenschaftliche Austausch innerhalb der Universität erfolgen.

Als Stoßrichtung des Studiengangs betont die Antragstellerin den inter- und transdisziplinären Ansatz, der neben der disziplinüberschreitenden Zusammenarbeit auch Synergien aus der Vernetzung von Wissenschaft und Praxis generieren soll.

Wie einer schriftlichen Antwort auf eine Frage der Gutachter/innen zu entnehmen ist, wird der PhD-Studiengang einen Beitrag zum Forschungsprofil der UWK leisten. Er stärkt laut Antrag zum einen den gesamtuniversitären Forschungsschwerpunkt „Kohäsive und innovative Gesellschaften“ mit Fokus auf der digitalen Transformation, Innovation und Wirtschaftsinformatik. Zum anderen sollen in Zukunft weitere Drittmittel eingeworben werden, die anschließend durch eine verstärkte Veröffentlichungsrate zur Sichtbarkeit der Universität beitragen sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern sollen. Insgesamt leistet der Studiengang aus Sicht der Gutachter/innen einen echten Mehrwert für das Profil der UWK.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter/innen als **erfüllt** eingestuft.

Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung umfassen auch geeignete Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

Der Studiengang „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ ist in das Qualitätsmanagementsystem der Universität eingebunden, das 2015 unter Auflagen zertifiziert wurde. Die Auflagen wurden 2017 vom Board der AQ Austria als erfüllt anerkannt.

Die Antragstellerin stellt dar, dass die Evaluierung des PhD-Studiengangs durch die Evaluation der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen, durch zweimal jährliche Feedbackgespräche mit PhD-Studierenden und durch jährliche Treffen der PhD-Faculty erfolgt. Die Feedbackgespräche finden mit dem PhD-Komitee (bestehend aus Erstbetreuer/in und zwei weiteren Mitgliedern) statt und sind die zentrale Stelle für inhaltliches Feedback. Durch die Abhaltung eines PhD-Kolloquiums per Semester und die dazugehörige Evaluation haben die Studierenden die Möglichkeit, Feedback direkt in der Diskussion mit ihren Peers oder bei Bedarf auch anonym einzubringen. Weiters werden an der UWK jährliche Absolvent/inn/en-Befragungen durchgeführt, die auch PhD-Alumni umfassen, sowie spezifische Abschlussgespräche für Absolvent/inn/en. In der Beantwortung der schriftlichen Fragen der Gutachter/innen wird hervorgehoben, dass auch dieser Input zur Weiterentwicklung des Studiums herangezogen wird. Auch Erfahrungen aus den bereits akkreditierten PhD-Studiengängen der UWK, „Regenerative Medizin“ und „Migration Studies“, werden in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen.

Die Qualität der Dissertation der Studierenden wird durch eine/n entsprechend qualifizierte/n Betreuer/in, die schriftliche Darstellung des Dissertationsprojekts sowie eine Präsentation vor dem PhD-Komitee sichergestellt. Fortschrittsberichte, die an das PhD-Komitee übermittelt werden, und die bereits erwähnten Feedbackgespräche mit dem PhD-Komitee erweitern die Qualitätssicherung. Zusätzlich wird die Wahrung von Qualität und guter wissenschaftlicher Praxis durch zwei Gutachter/innen, von denen eine/r von außerhalb der Universität kommen muss, und das Rigorosum gewährleistet.

Die UWK führt auf engagierte Weise Qualitäts- und Leistungssicherung durch. Die fortdauernde Weiterentwicklung bestehender Qualitätsmanagementinstrumente wird von Vertreter/inne/n

⁶ Gemäß § 5 Abs 1c UWK-Gesetz bedarf die Einrichtung eines PhD-Studiums an der UWK einer Studiengangsakkreditierung gemäß §§ 18 ff und 24 ff HS-QSG. Hieraus resultiert die Anwendung der Verfahrensregeln und Beurteilungskriterien der PU-AkkVO für die Akkreditierung von PhD-Studien der Universität für Weiterbildung Krems.

der UWK hervorgehoben. Das Rektorat spricht von einer „umfassenden Qualitätskultur“, die sich auch im Antragstext widerspiegelt und auf den Leitmotiven gesellschaftliche Wirksamkeit, Innovation und Qualität der Universität aufbaut. Die Antragstellerin hebt zudem hervor, dass ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem die Grundlage einer solchen Qualitätskultur darstellt, welches Zuständigkeiten eindeutig benennt sowie Standards setzt und Prozesse regelt. Sie verdeutlicht, dass jede/r Mitarbeiter/in der Universität ein ausgeprägtes Bewusstsein seiner/ihrer Rolle besitzt und seinen/ihren eigenen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung leistet.

Als wichtigen Teil der Qualitätssicherung sehen die Gutachter/innen die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Hier setzt die UWK laut Beantwortung des Fragenkatalogs auf Prävention durch entsprechende Schulungen. Für Fragen rund um dieses Thema benennt die Antragstellerin die Stabsstelle Forschungsservice, die für Studierende Seminare anbietet. Des Weiteren besteht eine gute Zusammenarbeit und enge Vernetzung mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI), die, wie die Antragstellerin darlegt, regelmäßig Vorlesungen oder Schulungen abhält, die sich dem Thema „Good Scientific Practice“ widmen. Zudem macht der „Code of Conduct“ Vorgaben zur guten wissenschaftlichen Praxis. In der Satzung der UWK (II. Teil) unter § 12 werden Sanktionen und Verfahrenseinleitungen bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis geregelt. Im Falle eines Plagiatsnachweises wird in Abhängigkeit der Schwere des Plagiats die Note herabgestuft oder die Dissertation negativ beurteilt. Für den Fall, dass der Plagiatsnachweis erst nach positiver Beurteilung erfolgt, wird ein Verfahren zur Nichtigkeit der Beurteilung eröffnet und nach positivem Bescheid ist der akademische Grad abzuerkennen. Die Dissertationen werden über die Plagiatssoftware Turnitin geprüft. Mit der Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung verpflichtet sich der/die Studierende laut Antrag für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Demgemäß wird das Kriterium seitens der Gutachter/innen als **erfüllt** eingestuft.

4.2 Beurteilungskriterium § 18 Abs 2 Z 1–6: Forschungsumfeld

Forschungsumfeld

1. Die Privatuniversität verfügt über ein Forschungskonzept, in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt, und über einen Entwicklungsplan, der die Weiterentwicklung des Studiengangs umfasst.

Die UWK verfügt über ein Forschungskonzept mit vier zentralen Schwerpunkten: „Kohäsive und innovative Gesellschaften“, „Kulturelles Erbe“, „Regenerative Medizin“ und „Weiterbildungsforschung“. Das PhD-Studium „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ fügt sich in den ersten Schwerpunkt, „Kohäsive und innovative Gesellschaften“, ein.

Im Entwicklungsplan ist zudem dargelegt, dass neben den beiden akkreditierten PhD-Studien, „Regenerative Medizin“ und „Migration Studies“, weitere akkreditiert werden sollen, darunter auch der zu begutachtende Studiengang. Ziel ist laut Entwicklungsplan, dass jeder Forschungsschwerpunkt mindestens ein akkreditiertes PhD-Studium aufweist. Alle PhD-Studien orientieren sich gemäß Entwicklungsplan an internationalen Standards der Europäischen Kommission und European University Association. Die universitätsinterne Vorgabe der weitgehenden Finanzierung der PhD-Stellen über Drittmittelprojekte stellt ein zusätzliches Element der Qualitätssicherung dar.

Weiters sind die Forschungsschwerpunkte bzw. -themen der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, an der der zur Akkreditierung beantragte PhD-Studiengang angesiedelt ist, im Entwicklungsplan dargestellt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

Forschungsumfeld

2. Die Privatuniversität verfügt über einen Forschungsschwerpunkt, der die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, abdeckt. Die Forschungsleistungen in diesem Schwerpunkt entsprechen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Fächerkultur und gewährleisten eine internationale Sichtbarkeit.

Die UWK verfügt über einen Forschungsschwerpunkt „Kohäsive und innovative Gesellschaften“, in dem das PhD-Studium „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ verankert ist. In diesem Forschungsschwerpunkt werden Phänomene des digitalen Wandels in Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik untersucht. Konkret werden die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Themen „Wandel von Organisation, Kultur und Arbeit“, „Nachhaltige Digitalisierung“, „Governance und Regulierung“, „Demokratie und Beteiligung“ sowie „Daten und Künstliche Intelligenz (KI)“ beforscht.

Die Antragstellerin hat im Jahr 2019 rund 7,2 Mio. € Drittmittel von nationalen Fördergeber/inne/n, der Europäischen Union (EU) und Drittstaaten eingeworben. Hervorzuheben sind hier Projekte in den Themenfeldern des Forschungsschwerpunkts „Kohäsive und innovative Gesellschaften“, wie bspw. das Forschungsvorhaben „Democracy.Research“, gefördert vom Land Niederösterreich, sowie mehrere interdisziplinäre EU-Projekte zu Migration, Digital Education und KI-basierter Datenanalyse.

Aus den Antragsunterlagen wird ersichtlich, dass die Sichtbarkeit der Forschungsergebnisse der UWK durch Veröffentlichungen und Vorträge auf Tagungen sichergestellt ist. So sind im Jahr 2019 340 Veröffentlichungen erstellt worden, die in unterschiedlichen Publikationsorganen erschienen sind. Darin enthalten sind 118 erstveröffentlichte Beiträge in SCI-/SSCI-/A&HCI-Fachzeitschriften, 62 unter Beteiligung internationaler Co-Autor/inn/en. Auch in den thematischen Schwerpunkten Wirtschaftsinformatik, Management von Innovationen und Cohesive Societies sind Forschungsleistungen der Fakultät vorhanden. Die Publikationsorgane umfassen renommierte Fachzeitschriften, wie bspw. das Government Information Quarterly und das European Journal of Operational Research.

Wünschenswert wären neben der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in transdisziplinären Publikationsorganen vermehrt Veröffentlichungen in exzellenten Publikationsorganen der jeweiligen Schwerpunktdisziplinen. Insbesondere Themen rund um digitale Technologien sollten stärker auf Konferenzen und in Zeitschriften der Wirtschaftsinformatik und Informatik präsentiert und diskutiert werden. Mit der im Rahmen der Begehung skizzierten geplanten Professur im Themenfeld Data Science mit einer starken methodischen Ausrichtung sowie der Verstetigung der Assistenzprofessor/inn/en im Qualifikationsmodell sind Maßnahmen ersichtlich, die dies zukünftig ermöglichen sollten.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

Forschungsumfeld

3. Die Privatuniversität verfügt in der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, über an der Privatuniversität hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin abdecken. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 % an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Die im Antrag angeführte PhD-Faculty des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ setzt sich aus 8 hauptberuflich beschäftigten Universitätsprofessor/inn/en sowie einem Privatdozenten und 7 Assistenzprofessor/inn/en zusammen, die das PhD-Studium „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ betreuen. Die Assistenzprofessor/inn/en befinden sich in einem laufenden Qualifizierungsverfahren zu Assoziierten Professor/inn/en und sind mehrheitlich hauptberuflich beschäftigt. Weiters sind in die Faculty 7 hauptberuflich beschäftigte Senior Scientists eingebunden (vgl. Ausführungen bei Kriterium § 18 Abs 5 Z 1). Diese Faculty betreut Projekte zum digitalen Wandel in Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik an der Schnittstelle von Wirtschaftsinformatik und der Sozial-, Wirtschafts- sowie Rechtswissenschaft.

Die Universitätsprofessor/inn/en vertreten die Disziplinen Sozialwissenschaft (2: Professur für Migration und Globalisierung, Professur für Europapolitik und Globalisierung), Wirtschaftswissenschaft (3: Professur für allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Professur für E-Governance, Professur für Organisationskommunikation und Innovation), Rechtswissenschaft (2: Professur für Internationales, Europäisches und österreichisches Urheberrecht, Professur für Europarecht und Medizinrecht), und Wirtschaftsinformatik (1: Professur für technologiegestütztes Lernen). Die methodische Breite der Professor/inn/en reicht von empirisch-qualitativer und empirisch-quantitativen Methoden über konzeptionelle Arbeit bis hin zu Simulation und Prototypenentwicklung und ist somit für den PhD-Studiengang angemessen.

Die inhaltliche Ausrichtung der Professuren deckt die titelgebenden Kernbereiche des PhD-Studiengangs (Technology, Innovation, Cohesion) ab. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind allerdings unterschiedlich intensiv ausgeprägt. Zwei Auffälligkeiten sind dabei hervorzuheben:

- Zum im Antrag skizzierten inhaltlichen Schwerpunkt zur Gestaltung digitaler Technologien: Digitale Technologien bilden als Treiber der zu untersuchenden Phänomene den Kern des PhD-Studiengangs. Im Sinne der transdisziplinären Ausrichtung des Programms werden sie in unterschiedlichsten Facetten aus der Sicht der Anwender/innen beforscht. Die geplante Professur Data Science nähert sich dem Themenfeld der Technologie aus methodischer Perspektive an und bietet so einen wichtigen Baustein für transdisziplinäre Forschung. Ein Verständnis der Gestaltung der digitalen Technologien als sozio-technische Systeme ist zentral für transdisziplinäre Forschung zum digitalen Wandel in Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik. Das Department für technologiegestütztes Lernen befasst sich mit diesen Themen, zentrale Bestandteile des Lehrangebots und der Forschung in diesem Feld werden aber von zwei Assistenzprofessuren erbracht. Der Assistenzprofessor für Information and Communication Technologies ist als stellvertretender PhD-Koordinator weiterhin von zentraler Bedeutung für die Organisation und administrative Betreuung des PhD-Studiengangs.
- Zum im Antrag skizzierten inhaltlichen Schwerpunkt zu politikwissenschaftlichen Theorien: Digitale Technologien verstärken Prozesse der Individualisierung oder stoßen sie sogar an, sie beschleunigen und intensivieren die Transnationalisierung von individuellem wie organisationalen oder kollektivem Handeln, gleichzeitig bergen sie

auch das Potential zu neuen politischen Kooperations- und Partizipationsformen. Aufgrund des hohen Anspruchs, den die UWK mit Blick auf Grundlagenforschung und die Adressierung gesellschaftlicher Herausforderungen stellt, sowie angesichts der titelgebenden Funktion des gesellschaftlichen Zusammenhangs im Studiengang „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ kommt der Auseinandersetzung mit politikwissenschaftlichen Theorien und empirischen Forschungsansätzen eine zentrale Bedeutung zu, die sich aus Sicht der Gutachter/innen auch in den beteiligten Departments spiegeln sollte. Mit der Vakanz der Leitung des Departments für Europapolitik und Demokratieforschung droht hier eine Leerstelle zu entstehen. Keines der anderen Departments befasst sich aus der Perspektive der Demokratietheorie und/oder -forschung dezidiert mit den Folgen von Prozessen der gesellschaftlichen Fragmentierung, Individualisierung und den Bedingungen und Möglichkeiten von Solidarität und Zusammenhalt im 21. Jahrhundert.

Die Gutachter/innen geben daher nachdrücklich folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:

- langfristige Sicherstellung des inhaltlichen Schwerpunkts der Gestaltung digitaler Technologien als zentrales Element des PhD-Studiengangs, bspw. durch Entfristung der beiden Assistenzprofessor/inn/en für Information and Communication Technology und Information Systems;
- zeitnahe Nachbesetzung der Universitätsprofessur im Bereich der Demokratieforschung oder Besetzung einer Universitätsprofessur in einem vergleichbaren politikwissenschaftlichen Feld, das sich mit gesellschaftlichem Wandel und Kohäsion befasst.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen dennoch **erfüllt**, da im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs die Notwendigkeit der Weiterentwicklung von Rektorat und Fakultät erkannt und konkrete Maßnahmen wie Entfristungspläne dargestellt wurden.

Forschungsumfeld

4. Die Privatuniversität unterhält für den Studiengang relevante und der jeweiligen Fächerkultur angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Die UWK unterhält im Themenfeld des PhD-Studiengangs aktive persönliche Forschungsk Kooperationen und institutionelle Lehr- und Forschungsk Kooperationen mit Institutionen wie dem Internationalen Institut für Angewandte Systemanalyse, dem Fraunhofer Fokus, der Ritsumeikan University (Japan), der Andrassy Universität Budapest, der University of Waterloo, der Ludwig-Maximilians-Universität München, der Technischen Universität Bergakademie Freiburg, der Technischen Universität Delft, der Technischen Universität Dresden und der Technischen Universität Wien. Hervorzuheben ist vor allem die Mitarbeit im Complexity Science Hub Vienna sowie der European Master of Excellence/Erasmus Mundus Joint Master „Transition, Innovation, and Sustainability Environments“.

Im Rahmen einer Kooperation mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft arbeitet das Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung an der Untersuchung und Entwicklung von Modellen zum Einsatz digitaler Technologien in der öffentlichen Verwaltung. Als Beispiele für weitere Kooperationen, die auch für PhD-Studierende relevant sein und Daten für Projekte liefern können, werden das International Centre for Migration Policy Development und das Österreichische Institut für Internationale Politik genannt. Auch das im

Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs skizzierte etablierte Konzept der internationalen Round Tables im Themenfeld des PhD-Studiengangs ist hervorzuheben. Die transdisziplinären Research Labs unter Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis (z. B. das GovLabAustria) bieten Studierenden und Betreuenden bzw. Lehrenden weitere Vernetzungsmöglichkeiten.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

Die Gutachter/innen empfehlen, die Beteiligung an Formaten der einzelnen Fachdisziplinen (Konferenz-Organisation, Mitgliedschaft in Programmkomitees, Gutachter/innentätigkeiten etc.) auszubauen und die institutionelle Verankerung von Forschungsk Kooperationen im Themenfeld des Studiengangs zu stärken.

Forschungsumfeld

5. Die Privatuniversität fördert Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

Die UWK verfügt über zentrale Einrichtungen, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten unterstützen. So unterstützt die Stabsstelle für Researchservice bei der Planung und Akquisition von Forschungsprojekten sowie bei Fragen zu Technologietransfer und Darstellung von Forschungsleistungen. Das Servicecenter für Internationale Beziehungen betreut und verwaltet Mobilitäten, unterstützt bei der Einwerbung von Drittmitteln im Rahmen von Bildungsprojekten und bei der Etablierung neuer Kooperationen sowie bei der Pflege bestehender Partnerschaften.

Durch transdisziplinäre Research Labs wird die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis unterstützt. Diese geben bspw. PhD-Studierenden die Möglichkeit, Daten zu erheben und zu diskutieren. Auch die Anbindung an Institutionen und Einrichtungen im Forschungsfeld wie das GovLabAustria und die Data Intelligence Offensive ist sichergestellt (vgl. Ausführungen bei Kriterium § 18 Abs 2 Z 4).

Im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs wurden zudem universitätsinterne Anreize bzw. Förderungsmöglichkeiten positiv hervorgehoben, wie Anschubfinanzierungen für fakultätsübergreifende Forschungsprojekte.

Wie bei Kriterium § 18 Abs 5 Z 4 dargelegt, stehen den Professor/inn/en ca. 65–55% der Arbeitszeit für Forschungstätigkeiten zur Verfügung. Zudem wird wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n auf Antrag ein Sonderurlaub bis zu drei Monaten zu Weiterbildungs- und Forschungszwecken gewährt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

Forschungsumfeld

6. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Die Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung stellt die nötigen Büroarbeitsplätze für die Doktorand/inn/en des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ zur Verfügung. Die Ausstattung dieser Arbeitsplätze entspricht den üblichen Standards für universitäre Büros. Durch das Department für E-Governance in der Wirtschaft und Verwaltung sowie durch das Team für digitale Transformation der Universität wird ein sog. Shared-Desk-Space als reguläre Arbeitsumgebung genutzt. Durch die Kombination mit einem flexiblen Home-Office-Modell wird die Bürofläche flexibel genutzt. Laut Antrag können über dieses Raumkonzept weitere Arbeitsplätze für PhD-Studierende zur Verfügung gestellt werden.

Zudem stehen Seminarräume, ein Media-Lab und ein Usability Lab (u. a. Eyetracker) für die Forschungsprojekte der PhD-Studierenden zur Verfügung. Die Universitätsbibliothek der UWK bietet Zugriff auf lizenzierte Datenbanken und elektronische Journals, die für die Studierenden des PhD-Studiengangs relevant sind.

Die UWK verfügt als Weiterbildungsinstitution mit Blended-Learning-Angeboten über ein eigenes Servicecenter für Digitales Lehren und Lernen mit der entsprechenden technischen und personellen Ausstattung, um Online-Lehre durchzuführen. Die Infrastruktur wurde im Zuge der COVID-19-Pandemie ausgebaut und wird bei Bedarf auch für den zur Akkreditierung beantragten PhD-Studiengang eingesetzt.

Auch wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Vor-Ort-Besuch an der UWK in Krems nicht möglich war, konnten die Gutachter/innen anhand der bereitgestellten Unterlagen (inkl. Foto- und Videomaterial) und dem Austausch mit Vertreter/inn/n der Universität und Studierenden die räumliche Situation beurteilen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

4.3 Beurteilungskriterium § 18 Abs 3 Z 1–3: Betreuung und Beratungsangebote

Betreuung und Beratungsangebote

1. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktorand/inn/en ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktorand/inn/en und deren Betreuer/inne/n regelt.

Zwischen dem Dissertanten/der Dissertantin und dem/der Erstbetreuer/in wird eine Betreuungs- und eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen. Die Betreuungsvereinbarung zielt darauf ab, die Betreuungsqualität von PhD-Studierenden zu sichern. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung erklärt der/die Betreuer/in, dass das Thema so gewählt ist, dass die Dissertation innerhalb von drei Jahren erstellt werden kann, die Finanzierung des Projektes gesichert ist, die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen und er/sie für Fragen des Dissertanten/der Dissertantin im Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt zur

Verfügung steht. Der/die Dissertant/in erklärt sich bereit, über einen Zeitraum von drei Jahren kontinuierlich das Projekt voranzutreiben. Diese Vereinbarung ist vor Aufnahme in den Studiengang zu unterzeichnen und wird an die Abteilung für Studienmanagement der UWK übermittelt.

Die Dissertationsvereinbarung regelt die zu erbringenden Leistungen des Dissertanten/der Dissertantin, die zum erfolgreichen Abschluss des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ erbracht werden müssen. Der/die Dissertant/in muss regelmäßig über den Studienfortgang berichten und die Arbeit zweimal jährlich dem PhD-Komitee vorstellen. Wie bei Kriterium § 18 Abs 1 Z 2 erwähnt, verpflichtet sich der/die Dissertant/in in der Dissertationsvereinbarung der guten wissenschaftlichen Praxis.

Die Betreuungsvereinbarung umfasst neben den Namen auch die Adress- und Kontaktdaten des Dissertanten/der Dissertantin und des Betreuers/der Betreuerin. Zudem wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits das PhD-Komitee festgelegt, das aus drei Personen besteht. Anschließend erfolgt eine Verortung des Dissertationsvorhabens im Dissertationsgebiet, die Sprache der zu verfassenden Dissertation und der angestrebte akademische Grad werden benannt und dem Dissertationsvorhaben wird ein Titel gegeben. Der Dissertationsvereinbarung sind ein Exposé des Dissertationsvorhabens sowie ein Zeitplan beizulegen. Die Genehmigung obliegt dem/der Vizerektor/in für Forschung. Gemäß Antrag ist jeder Dissertationsvereinbarung auch ein Finanzierungsplan beizulegen, diese Information findet sich jedoch nicht in der Vorlage der Dissertationsvereinbarung. Es wird empfohlen, diese erforderliche Beilage auch in der Vorlage der Vereinbarung zu nennen.

Die Dissertationsvereinbarung kann aufgelöst oder geändert werden. Dafür ist, wie aus der PhD-Ordnung der UWK hervorgeht, eine Stellungnahme der PhD-Kommission sowie eine Genehmigung durch den/die Vizerektor/in für Forschung nötig.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

Betreuung und Beratungsangebote

2. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktorand/inn/en einen intensiven Dialog mit Wissenschaftler/inne/n bzw. Künstler/inne/n durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktorand/inn/en an Fachtagungen im In- und Ausland.

Wie aus dem Antrag hervorgeht, ist der wissenschaftliche Austausch und die internationale Kooperation der Studierenden für die UWK von großer Bedeutung. In der Betreuungsvereinbarung wird laut Auskunft der UWK festgeschrieben, dass das Dissertationsprojekt oder Teile davon auf mindestens einer internationalen Fachkonferenz vorgestellt werden sollen. Die Mittel für die Teilnahme an Fachkonferenzen werden grundsätzlich durch die Forschungsprojekte (Drittmittelprojekte), in denen die Studierenden mitarbeiten, aufgebracht. Darüber hinaus werden laut Angabe der Antragstellerin Mittel in den Jahresbudgets der Departments (z. B. via Reisekosten) vorgesehen. Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftler/inne/n vergibt die Universität auch Mobilitätsstipendien. Durch Austauschprogramme wie Erasmus+ stehen weitere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Aus dem Gespräch mit den Mitarbeitenden der Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen wurde deutlich, dass die UWK den internationalen Austausch ausbauen möchte und darum bemüht ist, Studierende bestmöglich über Gelegenheiten und Unterstützung zu unterrichten. Informationen zu diesen Programmen und Möglichkeiten stellt die Universität auf ihrer Website bzw. per E-Mail bereit. Bei spezifischen Fragen steht das Servicecenter für Internationale Beziehungen zur Verfügung. Im Gespräch mit Studierenden der UWK wurde den Gutachter/inne/n versichert, dass das Beratungsangebot sehr gut angenommen wird und die Studierenden mit den Beratungsleistungen zum internationalen wissenschaftlichen Austausch sehr zufrieden sind.

Die UWK legt in ihrer Studiengangsbeschreibung großes Augenmerk auf den trans- und interdisziplinären Austausch der Studierenden sowie der an dem Programm beteiligten Professor/inn/en. Die Transdisziplinarität wird hochschulintern durch die Verzahnung von Wissenschaftler/inne/n und Vertreter/inne/n der Praxis erreicht. Sechs Research Labs stehen den Studierenden für den Austausch und die gemeinsame Arbeit an Projekten zur Verfügung. Sie sollen als Motoren zur Entwicklung und Lösung von Fragestellungen beitragen. Wie bei Kriterium § 18 Abs 2 Z 4 außerdem dargelegt, verfügt die UWK über weitere hochschulische und außerhochschulische Kooperationen im In- und Ausland, die Studierenden Vernetzungsmöglichkeiten, aber auch Daten für ihre Projekte bieten.

Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als **erfüllt** an.

Betreuung und Beratungsangebote

3. Die Privatuniversität stellt den Doktorand/inn/en angemessene studiengangsspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

Die UWK legt großen Wert auf qualifiziertes Betreuungspersonal und stellt neben den/der jeweiligen Erstbetreuer/in drei weitere Instanzen für die Betreuung der PhD-Studierenden zur Verfügung: das PhD-Komitee, die PhD-Kommission und den/die PhD-Koordinator/in, die in ihren Aufgabenbereichen spezifische Unterstützung für die Studierenden anbieten.

Das PhD-Komitee wird vom Vizerektorat für Forschung bestellt. Es tagt zweimal jährlich und bildet sich aus dem/der Erstbetreuer/in und zwei weiteren Mitgliedern, von denen mindestens eines von außerhalb des Departments, an dem die Dissertation erfolgt, sein muss. Das PhD-Komitee monitort die Fortschritte des Dissertationsprojekts und bietet den Studierenden fachliche Unterstützung sowie inhaltliche Betreuung.

Die PhD-Kommission besteht aus dem Vizerektorat für Forschung, dem Vizerektorat für Lehre/wissenschaftliche Weiterbildung und den PhD-Koordinator/inn/en aller PhD-Studiengänge und wird gemäß Satzung vom Rektorat eingesetzt. Sie ist für die Sicherstellung der regelkonformen Durchführung der PhD-Studien zuständig.

Der/die PhD-Koordinator/in wird durch 2/3-Mehrheit der Faculty auf drei Jahre gewählt. Sie/er ist die zentrale Anlaufstelle für Studierende und zudem Mitglied der PhD-Kommission. In seinen/ihren Aufgabenbereich fallen die Genehmigung von Forschungsaufenthalten im In- und Ausland von maximal zwei Semestern Länge, der Wechsel des Themas oder des Betreuers/der Betreuerin und die Zustimmung zur Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Rigorosum. Er/sie kontrolliert den Sprachnachweis, prüft den Finanzierungshintergrund sowie die Erfüllung der spezifischen Anforderungen zum PhD-Studium. Zudem kann er/sie Mitglied

des PhD-Komitees sein, sofern sich kein Interessenkonflikt ergibt. Für diesen Fall übernimmt prozessual vorbildlich der/die stellvertretende PhD-Koordinator/in.

Zusätzlich bietet die UWK den Studierenden ein psychosoziales Beratungsangebot. Dieses umfasst betriebliches Coaching sowie individuell abgestimmte Beratungen und soll zu größerer Arbeitszufriedenheit beitragen. Im Antrag verweist die Antragstellerin darauf, dass über Person, Inhalt und Prozess des Coachings absolute Verschwiegenheit gewahrt wird.

Die UWK bietet auch internationalen Studierenden ihren Beratungsservice an. Die Veranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache angeboten. Auch das Angebot unterstützender Dienste wird weitestgehend englischsprachig angeboten. Interne Weiterbildungen für die Mitarbeitenden in den unterstützenden Diensten sollen den professionellen Umgang schulen. Nach den im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs geschilderten Erfahrungen der PhD-Studierenden gelingt der Universität dieses Ziel. Allerdings verweist die Universität in der Beantwortung des schriftlichen Fragenkatalogs auf die begleitenden Deutschkurse, durch die den Studierenden zusätzlich eine Befähigung zur Konversation ermöglicht wird. Alle erforderlichen Dokumente wie Curriculum, Prüfungsordnung oder Modulbeschreibungen werden laut Angabe der UWK den Studierenden auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Neben dem institutionalisierten Mentoring durch das PhD-Komitee bietet die UWK ein Mentoring-Programm zur Unterstützung von Forscher/inne/n an, das auch den PhD-Studierenden offen steht. Zudem stehen den Studierenden des PhD-Studiums als Mitarbeiter/innen der UWK alle weiteren Personalentwicklungsmaßnahmen der Universität offen.

Zur Unterstützung von Forscherinnen wird an der UWK ein spezielles Mentoring-Programm angeboten. Die UWK hat einen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet, der durch seine Teilnahme an den Bewerbungsgesprächen für faire und transparente Verfahren Sorge trägt. Die Stabsstelle für Gleichstellung, Gender und Diversität eruiert kontinuierlich die Gender-Mainstreaming-Prozesse.

Aus diesen Gründen sehen die Gutachter/innen das Kriterium als **erfüllt** an.

4.4 Beurteilungskriterium § 18 Abs 4 Z 1–8: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Doktoratsstudiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente bei Doktoratsstudiengängen können z. B. Studiengänge mit Fernlehre oder gemeinsame Studienprogramme sein.

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Das PhD-Studium „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ will die Auswirkungen der Digitalisierung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt aus einer interdisziplinären Perspektive untersuchen. Dafür werden insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, digitale Innovationen und ihre Auswirkungen auf gegenwärtige Gesellschaften untersucht. Explizites Ziel ist die Generierung von Wissen, das moderne Gesellschaften unterstützen kann. Zentrale fachliche Grundlagen stammen dabei aus den Forschungsfeldern der Wirtschaftsinformatik sowie der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft. Der Antrag formuliert dieses Profil klar aus und benennt auch die Zielgruppe, die Personen mit internationalem Hintergrund umfasst, die forschungsorientiert an der Schnittstelle von Sozial- und Wirtschaftswissenschaft sowie Informatik ihre Ausbildung fortsetzen wollen, wobei ein besonderes Interesse an inter- und transdisziplinärer Forschung vorausgesetzt wird.

Auch die intendierten Lernergebnisse werden klar formuliert, sie weisen auf eine fundierte, interdisziplinäre und methodisch versierte Qualifikation hin, die internationalen Qualitätsstandards entspricht. So sind Absolvent/inn/en des Studiengangs in der Lage, einen originären selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Faches zu leisten, aber auch die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen der eigenen Forschung zu reflektieren sowie ihre Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachleuten aus der Praxis sowie interessierten Laien zu präsentieren.

Diese Kompetenzen entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

Die Bezeichnung des PhD-Studiengangs lautet „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“. Verliehen werden soll der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt PhD.

Die Studiengangsbezeichnung verdeutlicht die interdisziplinäre Ausrichtung des Studienangebots. Sie bringt zum Ausdruck, dass sich die Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung dem Auftrag der gesellschaftlichen Wirksamkeit und insbesondere der transdisziplinären Forschung verschrieben hat. Ein Forschungsschwerpunkt der Fakultät und des PhD-Studiengangs liegt auf der Analyse des gesellschaftlichen Zusammenhangs, der im 21. Jahrhundert u. a. durch technologische Innovationen herausgefordert wird. Diesen zentralen Gegenstand der Kohäsionsforschung verdeutlicht der gewählte Titel treffend. Der akademische Grad entspricht den Ausbildungsinhalten und dem Profil des Studiengangs (vgl. Ausführungen bei Kriterium § 18 Abs 4 Z 1).

Das Kriterium wird deshalb seitens der Gutachter/innen als **erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter/innen geben jedoch eine Empfehlung hinsichtlich der Kommunikation der Studiengangsbezeichnung: Der Begriff der Technologie ist sehr breit, gemäß der Universität wird dies damit begründet, dass ein möglichst breiter Forschungszugang gewährleistet werden soll. Vornehmlich fokussieren die Inhalte des Curriculums jedoch auf digitale Technologien. Eine entsprechende klare Kommunikation gegenüber Interessent/inn/en bzw. Bewerber/inne/n für den Studiengang erscheint wesentlich, um hier Missverständnisse zu vermeiden. Dabei sollte

auf die grundsätzliche Offenheit gegenüber verschiedenen Technologien ebenso hingewiesen werden wie auf die spezifische Orientierung der Lehrinhalte auf digitale Technologien.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren, der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte. Der Studienplan differenziert zwischen Pflichtfächern (24 ECTS-Punkte), PhD-Kolloquien (12 ECTS-Punkte) und Wahlfächern (6 ECTS-Punkte). Auf die Durchführung des Forschungsvorhabens entfallen 133 ECTS-Punkte sowie 5 ECTS-Punkte auf das Rigorosum.

Eine enge Verbindung von Forschung und Lehre spiegelt sich dabei in allen Studienangeboten. Die Pflichtfächer umfassen die Themenfelder „Science Communication“, „Research Design and Research Literacy“, „Systems Theory and Socio-technical Change“, „Socio-technical Innovation for a Cohesive Society“, „Computational Social Science“ und „Doctrinal Legal Research and Case-based Methods“. Sie decken damit zentrale Grundlagenfelder ab, welche die intendierten Lernergebnisse adressieren. Deutlich wird, dass großer Wert auf die Vermittlung interdisziplinärer Lerninhalte und auf eine fundierte methodische Ausbildung gelegt wird.

Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Lehrangebots und können von den Studierenden frei gewählt werden. Aus der folgenden Liste sind dabei drei Fächer zu wählen: „Research Methods“, „Special Topics in Policy-Making (Social and Political Science)“, „Scientific Career Building“, „Advanced Quantitative Research Methods“, „Advanced Qualitative Research Methods“, „Technology, Transnational Movements and the Nation State“. Mittels der Wahlfächer kann also die methodische Weiterentwicklung fokussiert werden, auch eine inhaltliche Vertiefung, vor allem der sozialwissenschaftlichen Inhalte, ist möglich. Zudem können die Studierenden in einem eigenen Wahlfach Informationen zum Aufbau einer wissenschaftlichen Karriere gewinnen, was im Rahmen eines PhD-Studiums ebenfalls von Bedeutung ist.

Die PhD-Kolloquien unterstützen die Diskussion und Förderung des individuellen Forschungsfortschritts der Studierenden. Sie institutionalisieren außerdem die Betreuungsleistung, da insgesamt nicht weniger als sechs Kolloquien zu belegen sind. Dies ist ein wichtiges Instrument zur wissenschaftlichen Begleitung, zum gegenseitigen Austausch der Studierenden und zur Qualitätssicherung der Dissertationsvorhaben.

Die Ziele und Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen werden in den Antragsunterlagen klar benannt. Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. Die Dissertation soll vorzugsweise in englischer Sprache, kann aber auch in deutscher Sprache verfasst werden. Im Rahmen der Dissertation ist die Befähigung zur selbstständigen Lösung von wissenschaftlichen Fragestellungen nachzuweisen. Sie kann als Sammeldissertation (kumulative Dissertation) auf Basis von Publikationen oder als eigenständige Monographie verfasst werden. Gemäß PhD-Ordnung müssen für eine kumulative Dissertation mindestens zwei Arbeiten als Erstautor/in oder „equally contributing author“ in Journalen mit Impact Factor vorliegen. Diese müssen mindestens in dem Stadium „accepted with revisions“ sein.

Das Kriterium wird angesichts der Qualität der einzelnen Lehrangebote und ihrer gegenseitigen Ergänzungsleistung sowie der Anforderungen an die Dissertation von der Gutachter/innengruppe als **erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter/innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung hinsichtlich der Systematik der Lehrangebote:

- Grundsätzlich ist das im Antrag beschriebene Lehrangebot in Qualität und Breite den Zielen des PhD-Programms angemessen, zentrale Bereiche werden adressiert und es bestehen gute Möglichkeiten zur Setzung individueller Ausbildungsschwerpunkte. Angesichts der Heterogenität der Studierendenschaft in diesem PhD-Studium erscheint eine breite Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen besonders geboten, wobei dies nach Einschätzung der Gutachter/innen keine Ausweitung der Zahl der Lehrveranstaltungen erfordert, sondern im Rahmen der inhaltlichen Gestaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgen kann. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter/innen, die drei titelgebenden Kernbereiche des Studiums (Technology, Innovation, Cohesion) systematischer in den Lehrangeboten abzudecken. Hierbei ist aus Sicht der Gutachter/innen zentral, dass die Themenfelder zunächst (in den Pflichtfächern) breit, systematisch und grundlagenorientiert präsentiert werden. Eine Vertiefung kann dann jeweils in den Wahlfächern erfolgen.
- Eine breitere Ausbildung in den Bereichen der (normativen) Gesellschafts- und Demokratietheorie wäre dabei wünschenswert, hier zeichnet sich eine Dominanz der systemtheoretischen Perspektive ab. Zwar ist die Systemtheorie eine wichtige und instruktive Theorie für die Untersuchung vieler Gegenstände im Bereich des Studienangebots. Jedoch ist sie bei weitem nicht alternativlos. Die angestrebte gesellschaftliche Relevanz der Forschungsergebnisse kann durch normative Ansätze der Gesellschafts- und Demokratietheorie häufig besser erreicht werden.
- Weiters wird empfohlen die Vermittlung von Grundlagenwissen zur Konzeption, Architektur und Entwicklung von Informationssystemen aus dem Feld der (Wirtschafts-)Informatik auszubauen, da dies aus Sicht der Gutachter/innen die einzelnen Promotionsprojekte sinnvoll anleiten und unterstützen kann.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das ECTS wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) des Studiengangs korrekt angewendet.

Die Studiendauer des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ soll im Regelfall drei Jahre bzw. sechs Semester betragen. In dieser Zeit gilt es, wie bei Kriterium § 18 Abs 4 Z 3 dargestellt, 180 ECTS-Punkte zu erwerben, von denen 24 ECTS-Punkte im Rahmen von Lehrveranstaltungen in den sechs Pflichtfächern (je 4 ECTS-Punkte) und 6 ECTS-Punkte im Rahmen von komplementären Wahlfächern (je 2 ECTS-Punkte) erworben werden sollen. 12 ECTS-Punkte sollen im Rahmen von insgesamt sechs Kolloquien vergeben werden. Auf die Dissertation entfallen 133 ECTS-Punkte und 5 ECTS-Punkte auf das Rigorosum.

Gemäß § 54 Abs 2 UG entspricht 1 ECTS-Punkt im Studienplan 25 Arbeitsstunden des/der Studierenden. Dabei werden sowohl die Präsenzzeit als auch der Selbstlernanteil berücksichtigt und im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Die angegebene Arbeitsbelastung entspricht der Anzahl der jeweils zu vergebenden ECTS-Punkte. Die Anwendung des ECTS ist damit als korrekt zu bewerten.

Der Studienplan ist aus Sicht der Gutachter/innen so aufgebaut, dass die Erreichung der intendierten Lernergebnisse inkl. der Erstellung der Dissertation in der Studiendauer von drei Jahren bzw. sechs Semestern möglich ist. So ist laut Studienverlaufsplan vorgesehen, alle Lehrveranstaltungen (bis auf die PhD-Kolloquien) im ersten Studienjahr zu absolvieren und vor allem die folgenden beiden Jahre der Erstellung der Dissertation zu widmen. Damit verteilt sich der Workload von 180 ECTS-Punkten gleichmäßig auf 30 ECTS-Punkte pro Semester.

Das Kriterium wird von den Gutachter/inne/n als **erfüllt** eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Eine Promotionsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

Es liegt sowohl eine PhD-Ordnung mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für PhD-Studien der UWK vor sowie eine Prüfungsordnung (§ 5 des Curriculums) für das zur Akkreditierung beantragte PhD-Studium in Ergänzung zu Regelungen der Satzung.

Zur erfolgreichen Absolvierung des Curriculums müssen die jeweiligen Prüfungen in den Pflichtfächern und Wahlfächern bestanden werden. Die im Modulhandbuch beschriebenen Prüfungsmethoden sind dabei angemessen. In der Regel handelt es sich um schriftliche oder mündliche Prüfungselemente, die im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. Zudem ist der erfolgreiche, d. h. vorbereitete und aktiv-teilnehmende, Besuch der PhD-Kolloquien obligatorisch.

Außerdem muss eine Dissertation vorgelegt werden, die einen wesentlichen und eigenständigen Beitrag zum jeweiligen Forschungsgebiet nachweist. Sie muss selbstständig von dem/der Studierenden erstellt werden und gemäß den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst worden sein. Die Dissertation soll vorzugsweise in englischer Sprache (im Ganzen oder in einzelnen Artikeln) verfasst und veröffentlicht werden (vgl. Ausführungen bei Kriterium § 18 Abs 4 Z 3). Der/die Betreuer/in darf gemäß Satzung der UWK nicht als Gutachter/in der Dissertation herangezogen werden. Ein/e Gutachter/in der Dissertation muss einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören, die/der andere Gutachter/in der UWK.

Es besteht zudem die Pflicht der erfolgreichen Absolvierung eines Rigorosums (PhD-Prüfung). Die in der Satzung formulierten Bestimmungen zum Verlauf des Rigorosums sind überzeugend und entsprechen den wissenschaftlichen Gepflogenheiten. Im Rahmen der öffentlichen Prüfung hat eine zwanzigminütige Präsentation über die Dissertation zu erfolgen sowie eine Verteidigung (Defensio) der erzielten Ergebnisse. Daran folgen eine zehnminütige wissenschaftliche Diskussion und ein dreißigminütiges Prüfungsgespräch, in dem beurteilt wird, ob der/die Kandidat/in eine solide Kenntnis des bearbeiteten Themas sowie von verwandten themenübergreifenden Gebieten aufweist. Die Prüfungskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Prüfer/inne/n, die aufgrund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema zu bestimmen sind, aber in keinem Naheverhältnis zum Kandidaten/zur Kandidatin stehen dürfen. Hervorzuheben ist, dass die/der Betreuer/in der Dissertation nicht Mitglied der Prüfungskommission sein darf. Dies ist eine sinnvolle Regelung im Rahmen der Qualitätssicherung.

Das Kriterium wird von der Gutachter/innengruppe als **erfüllt** eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 1 zu § 6 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, StF: BGBl. II Nr. 216/2019 entspricht, ist vorgesehen.⁷

Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben entspricht, ist vorgesehen, ein deutsch- und englischsprachiges Muster (inkl. Abschrift der Studiendaten, Transkript of Records) liegen den Antragsunterlagen bei. Das Feld 5.2 des Diploma Supplements nennt als beruflichen Status „Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG“. Gemäß Anlage 1 zu § 6 der UHSBV sollte es in dem Feld jedoch lauten „Zugang zu akademischen Berufen nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften; Diplom im Sinne des Art. 11 lit. c/d/e der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“. Die Gutachter/innen empfehlen deshalb eine Anpassung der Angabe gemäß den aktuellen Richtlinien.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter/innen dennoch als **erfüllt** eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

7. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im UG vorgesehenen Regelungen.

Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den Regelungen gemäß UG. So ist für die Zulassung zum PhD-Studium „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ der Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums, Masterstudiums oder Fachhochschul-Masterstudiengangs erforderlich. Im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs wurde erklärt, dass Abschlüsse von Weiterbildungsstudiengängen nur anerkannt werden, wenn das österreichische Hochschulrecht sie gleichstellt.

Dazu kommen als spezifische Anforderungen der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse (etwa der Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen oder die Beteiligung an einschlägigen Forschungsprojekten). Weiters sind die für das PhD-Studium notwendigen Englischkenntnisse in Wort und Schrift nachzuweisen (z. B. TOEFL-Test). Diese beiden Nachweise werden von dem/der PhD-Koordinator/in beurteilt.

Die Zulassung zum PhD-Studium unterliegt einem Finanzierungsvorbehalt. Sie kann nur erfolgen, wenn für das Dissertationsprojekt eine Finanzierung (z. B. Projektmittel, Stipendium) vorliegt. Ein Finanzplan für das Dissertationsprojekt ist der/dem PhD-Koordinator/in vorzulegen. Die Zulassung zum Studium obliegt dem Rektorat.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind nach Einschätzung der Gutachter/innen hinreichend klar festgelegt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

⁷ In der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 wird noch auf die Anlage 2 des UniStEV 2004 verwiesen. Diese Verordnung wurde geändert und deshalb wurde der Text des Beurteilungskriteriums im Gutachten entsprechend angepasst.

Im Curriculum ist zudem gelistet, welche Unterlagen für die Zulassung an das Studien Service Center der UWK zu übermitteln sind. Die Betreuungs- und Dissertationsvereinbarung sind nicht genannt, obwohl in der Vorlage der Betreuungsvereinbarung vermerkt ist, dass die Aufnahme erst erfolgen kann, wenn die Betreuungsvereinbarung ausgefüllt vorliegt. Es wird empfohlen, im Curriculum für Bewerber/innen bzw. Studierende klarzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Betreuungs- und Dissertationsvereinbarung unterzeichnet einzureichen sind.

Studiengang und Studiengangsmanagement

8. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

Die PhD-Positionen werden über die Website der UWK sowie über gängige Plattformen (z. B. Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG, Academics etc.) ausgeschrieben, mit dem Ziel hoch qualifizierte Kandidat/inn/en anzuwerben. Geeignete Bewerber/innen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden von einem Hearing-Committee ausgewählt und zu einem Hearing eingeladen.

Entscheidend für die Auswahl ist die Präsentation vor dem Hearing-Committee. Dieses Committee besteht aus dem/der PhD-Koordinator/in, zwei weiteren Mitgliedern der Faculty sowie einem Gast aus einer anderen Fakultät (habilitiert/Venia Docendi). Die Kandidat/inn/en präsentieren ihren bisherigen akademischen Werdegang und stellen ihre Motivation dar, dieses PhD-Studium zu absolvieren. Zudem präsentieren die Kandidat/inn/en eine kurze Abhandlung über das geplante Forschungsvorhaben. Basierend auf den Präsentationen, dem Werdegang, der Darlegung der Motivation sowie der Qualität des jeweiligen geplanten Forschungsvorhabens erstellt die Kommission eine gemeinsame Entscheidung bzw. Reihung im Falle von mehreren freien Positionen zu einem Themenkomplex. Das Potential des Forschungsvorhabens sowie das Wissen im Forschungsbereich machen 50 % der Bewertung aus. Die anderen 50% bestehen zu gleichen Teilen aus dem Lebenslauf des Kandidaten/der Kandidatin, der Problembeschreibung, Struktur der Präsentation sowie der rhetorischen Fähigkeiten während der Präsentation und Diskussion. Diese Kriterien sollten den Bewerber/inne/n transparent mitgeteilt werden.

Der Bewertung liegt ein Bewertungs- und Gewichtungsschema mit der Vergabe von Punkten zugrunde, das den Gutachter/inne/n in der schriftlichen Beantwortung des Fragenkatalogs von der UWK vorgelegt wurde, aber nicht für Bewerber/innen transparent zu sein scheint. Dies erscheint letztlich sachgerecht. Es könnte hilfreich sein, abgelehnten Bewerber/inne/n aufgrund der Gewichtungen zu erklären, warum sie nicht ausgewählt wurden.

Das Aufnahmeverfahren ist aus Sicht der Gutachter/innen hinreichend klar definiert.

Das Kriterium wird daher als **erfüllt** eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

9. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

Der Antrag benennt klar die Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums. Die UWK verfügt über eine Richtlinie für die Anerkennung von Studienleistungen. Diese sieht vor, dass auf Antrag der Studierenden alle Leistungen anerkannt werden, die den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Der Antrag ist gemäß Richtlinie an den/die Studiendirektor/in zu richten. Die Gleichwertigkeit ist durch die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs (auf Vorschlag des PhD-Komitees und bestätigt durch den/die PhD-Koordinator/in) in einer detaillierten Dokumentation zu begründen.

Die UWK gibt im Antrag an, dass aufgrund der aktuellen Novellierung des UG das Wording voraussichtlich entsprechend angepasst werden wird („kein wesentlicher Unterschied“ statt „Gleichwertigkeit“). Die Begründung der Anerkennungsmöglichkeit durch die wissenschaftliche Leitung des jeweiligen Studiums zielt laut Antrag bereits jetzt darauf ab, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens gegeben ist. Beurteilt wird dies anhand der Kompetenzen bzw. Lernergebnisse.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

4.5 Beurteilungskriterium § 18 Abs 5 Z 1–5: Personal

Personal

1. Die Privatuniversität verfügt für den Studiengang über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

Die Universität nennt im Antrag 9 Personen mit Professur, Habilitation bzw. Venia Docendi, die die Core Faculty des Studiengangs bilden: je eine Universitätsprofessur für Migration und Globalisierung; Europapolitik und Demokratieforschung; Technologiegestütztes Lernen; E-Governance; Organisationskommunikation und Innovation; Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; Internationales, Europäisches und österreichisches Urheberrecht; Europarecht und Medizinrecht; Privatdozent mit Habilitation in Angewandter Sprachwissenschaft. Sieben der Professor/inn/en sind Vollzeit beschäftigt, ein Professor zu ca. 62 % sowie der Privatdozent zu ca. 50 %.

Dazu kommt eine Extended Faculty mit je 7 Assistenzprofessuren und Senior Scientists, die bereits ein Doktoratsstudium abgeschlossen haben. Alle im Antrag angeführten Senior Scientists sind aktuell Vollzeit beschäftigt, mehrheitlich auch die Assistenzprofessor/inn/en. Die Assistenzprofessor/inn/en befinden sich in einem laufenden Qualifizierungsverfahren zu Assoziierten Professor/inn/en und sind in folgenden Gebieten angesiedelt: Quantitative Migration and Globalization Research, Migration Studies, Information and Communication Technology, Information Systems, Security Studies, Innovations- und Netzwerkforschung, Internationales Recht und Schiedsgerichtsbarkeit. Die Stellenstruktur der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung bewegt sich beim wissenschaftlichen Personal insgesamt im Bereich des für eine Forschungseinrichtung international Üblichen.

Die Zahl der für Erstbetreuungen vorgesehenen Personen wurde in der Nachreichung der Universität vom 20.07.2021 auf 4 reduziert (Professur für Migration und Globalisierung; Technologiegestütztes Lernen; E-Governance; Organisationskommunikation und Innovation), um die Qualifikationskriterien gemäß § 11 Abs 3 Z 3 der Satzung (II. Teil) zu erfüllen: „Erstbetreuerinnen/Erstbetreuer sind selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent

tätig (dokumentiert durch die Zahl der hochwertigen Publikationen der letzten sechs Jahre), sind ausgewiesen in der Einwerbung von Drittmitteln und können Erfahrung in der Betreuung von Dissertantinnen/Dissertanten sowie Publikationen mit Dissertantinnen/Dissertanten und Post-Doktorand/innen als Erstautorinnen/Erstautoren nachweisen.“ Damit stehen nun weniger Erstbetreuer/innen für das Anlaufen des Studiengangs zur Verfügung als laut Antrag angegeben. Die übrigen Professor/inn/en stehen im Rahmen der PhD-Komitees zur Verfügung und werden laut Nachreichung Co-Betreuungen übernehmen. Offen bleibt, ob bzw. inwieweit im Laufe der Zeit diesbezüglich Änderungen bzw. Erweiterungen vorgenommen werden sollen. Die Gutachter/innen empfehlen, den Anteil an Erstbetreuer/inne/n der Core Faculty zu erweitern, sobald weitere Mitglieder die Kriterien der Satzung vollumfänglich erfüllen, oder die eng erscheinenden Kriterien laut Satzung der UWK anzupassen unter Berücksichtigung der Beurteilungskriterien gemäß PU-AkkVO, sodass von Beginn an mehr Mitglieder der Core Faculty als Erstbetreuer/innen zur Verfügung stehen. In der Dissertationsvereinbarung ist richtigerweise u. a. zu bestätigen, dass die Lehrbefugnis des Betreuers/der Betreuerin das Dissertationsgebiet umfasst, so dass davon auszugehen ist, dass für den Start des Studiengangs die Themenvielfalt der Dissertationsprojekte eingeschränkt ist, wenn 4 Professor/inn/en mit einer Lehrbefugnis in bestimmten Gebieten als Erstbetreuer/innen zugelassen sind.

Laut Antrag strebt die UWK ein Erstbetreuungsverhältnis von 2 Studierenden je Betreuer/in an. Für die ersten 3 Jahre sind insgesamt 8 Studierende vorgesehen, somit kann das Betreuungsverhältnis von 2 Studierenden je Betreuer/in bei 4 Professor/inn/en dennoch eingehalten werden. Im Vollausbau wird von einer maximalen Anzahl 16 gleichzeitig besetzter Plätze ausgegangen, was zu einer Betreuungsrelation von 4 Studierenden bei 4 Erstbetreuer/inne/n führt und noch immer unter der gemäß Kriterium § 18 Abs 5 Z 3 geforderten maximalen Betreuungsrelation von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in (VZÄ) liegt. Da die Erstbetreuer/innen auch in anderen (PhD-)Studiengängen tätig sind, wird dennoch empfohlen, das durch die UWK angestrebte Betreuungsverhältnis von 2 Studierenden je Betreuer/in in dem zur Akkreditierung eingereichten Studiengang einzuhalten und eine Erweiterung der Studierendenzahl erst mit der Erweiterung der Erstbetreuer/innen der PhD-Faculty vorzunehmen.

Gemäß PhD-Ordnung kann die PhD-Faculty auch durch externe habilitierte Personen erweitert werden. Für diese sog. assoziierten Mitglieder der PhD-Faculty gelten im Falle der Erstbetreuung dieselben Zulassungskriterien wie für die Core Faculty. Die endgültige Bestätigung über Erst- und Co-Betreuer/innen (PhD-Komitee) obliegt dem Rektorat.

Geplant ist laut Auskunft beim virtuellen Vor-Ort-Besuch zudem, eine Professur für Data Science sowie eine Professur für Steuerrecht und Nachhaltige Steuerpolitik einzurichten, die zukünftig eine weitere Ressource für den PhD-Studiengang darstellen.

Zur Unterstützung des Studiengangs durch die Serviceabteilungen stehen gesamt ca. 16,7 VZÄ zur Verfügung, die sich sachgerecht auf unterschiedliche Funktionsbereiche verteilen (Fakultät 0,26 VZÄ, Infrastruktur 2,4 VZÄ, Stabsstelle Forschungsservice 3,7 VZÄ, Stabsstelle Grant Acquisition 1,5 VZÄ, Bibliothek 5,9 VZÄ, Servicecenter für Internationale Beziehungen 3 VZÄ).

Angesichts der vorgesehenen Kohortengröße von PhD-Studierenden erscheint diese Ausstattung als ausreichend.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

Personal

2. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert. Das für die Betreuung von Dissertationen vorgesehene wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal hat die Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine äquivalente Qualifikation für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach, ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des Fachs eingebunden und erbringt Forschungs- bzw. Entwicklungsleistungen, die dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur entsprechen. Die Mehrheit des für die Betreuung von Dissertationen vorgesehenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals hat Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen.

Die Universität hat Angaben zur Qualifikation der vorgesehenen Mitglieder der Core Faculty gemacht, aus denen hervorgeht, dass sie eine Universitätsprofessur innehaben und/oder habilitiert sind und somit über die Lehrbefugnis verfügen. Die Forschungs- bzw. Entwicklungsleistungen wurden durch Literatur- und Projektlisten belegt. Die Leistungen sind bei allen vorgesehenen Personen mindestens durchschnittlich, oft liegen sie eindrucksvoll darüber. Dabei wird überwiegend auch eine große fachliche Breite und eine für den Studiengang hilfreiche Erfahrung im interdisziplinären Arbeiten sichtbar. Alle der vier in der Nachreichung genannten Erstbetreuer/Innen weisen Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen auf.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch nicht in der Nachreichung vom 20.07.2020 nachgewiesen wurde, ob auch Publikationen mit Dissertant/inn/en und Post-Doktorand/inn/en als Erstautor/inn/en vorliegen. Die Prüfung im Gutachten bezieht sich auf die Anforderungen gemäß Kriterium § 18 Abs 5 Z 3 und nicht auf das Binnenrecht der UWK, wie es derzeit in der Satzung für Erstbetreuer/innen geregelt ist (vgl. Ausführungen bei Kriterium § 18 Abs 5 Z 1).

Personal

3. Für die Betreuung von Dissertationen gilt ein Richtwert von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in (Vollzeitäquivalent).

Wie bei Kriterium § 18 Abs 5 Z 1 ausgeführt, strebt die Antragstellerin ein Betreuungsverhältnis von 2 Studierenden je Betreuer/in an. Für die ersten 3 Jahre sind gemäß Antrag 8 Studierende vorgesehen. Damit ist auch bei der vorgenommenen Reduktion der Erstbetreuer/innen auf 4 das selbst gesteckte Betreuungsverhältnis, das unter dem gemäß § 18 Abs 5 Z 3 festgelegten Richtwert von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in liegt, erfüllt. Für den Vollausbau geht die Antragstellerin von einer maximalen Anzahl von 16 gleichzeitig besetzten Studienplätzen aus. Bei 4 Betreuer/inne/n ergibt dies eine Betreuungsrelation von 4 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in, was auch unter dem Richtwert gemäß Kriterium § 15 Abs 8 Z 3 liegt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

Personal

4. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs-, und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktorand/inn/en.

Laut Auskunft der Universität besteht die PhD-Faculty derzeit aus 9 Personen (insgesamt 8,15 VZÄ) mit Professur bzw. Habilitation. Betreffend das Jahr 2020 wurde die geschätzte Verteilung der Lehrtätigkeiten und Administration in Bezug auf die Gesamtarbeitszeit mit ca. 35–45 % je VZÄ und somit für Forschungstätigkeiten freie Ressourcen bei ca. 55–65 % je VZÄ angegeben. Die notwendigen zeitlichen Ressourcen für die Betreuung von PhD-Studierenden werden aus dem verfügbaren Stundenkontingent für Forschungstätigkeiten entnommen.

Dies liegt im Rahmen des international Üblichen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

Personal

5. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktorand/inn/en ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung vor.

Nach Angaben der Universität kommt in Bezug auf die Weiterbildung von Betreuer/inne/n ein „ausgewählter Mix“ an unterstützenden Maßnahmen und Kursen zum Tragen. Einerseits werden im Bereich der Personalweiterbildung, vor allem im Bereich der Weiterbildung von Führungskräften (wie z. B. der Core Faculty), entsprechende Kurse angeboten. Konkrete Angebote gibt es etwa in Form von Kursen und Coaching-Programmen im Bereich des Forschungsprojektmanagements, zum Führen von (virtuellen) Teams, Krisenmanagement, Resilienz und Kommunikation, Stressmanagement, Work-Life-Balance sowie Gender- und Diversity Kompetenz. Im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich, dass sich dieser Bereich in der Weiterentwicklung befindet. Andererseits setzt die Universität auch auf Peer-Learning, wie z. B. in „Brown-Bag-Series“ zum Austausch über Forschungsaktivitäten.

Die Betreuung von Doktorand/inn/en ist eine komplexe Aufgabe, die die Kombination von Qualifikationen im fachlichen und methodischen Bereich, Kenntnissen der Personalführung und dem Einfühlen in die soziale Situation der Doktorand/inn/en erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Promotion im Rahmen eines Drittmittelprojektes erfolgt, bei dem gegebenenfalls mit dem/der Mittelgeber/in Meilensteine vereinbart worden sind. Dies weitgehend der Erfahrung des Betreuers/der Betreuerin zu überlassen, kann nicht ausreichen. Daher sind die Bemühungen der Universität hier anzuerkennen, sollten aber noch verstärkt werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, weitere, auch verbindliche Instrumente der Personalentwicklung einzurichten, die Betreuer/innen auf die speziellen Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Dissertationsbetreuung vorbereiten und diesbezüglich weiterbilden.

4.6 Beurteilungskriterium § 18 Abs 6: Finanzierung

Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Um die Finanzierung des PhD-Studiums für jede/n Studierende/n für die Dauer des Studiums (mindestens sechs Semester) sicherzustellen, ist jeder Dissertationsvereinbarung ein Finanzierungsplan beizulegen. Der beizulegende Finanzierungsplan ist durch das Rektorat zu genehmigen, wodurch dieses allfällige Unterdeckungen im Rahmen des PhD-Vorhabens (z. B. durch Auslaufen des Drittmittelprojektes vor Studienabschluss oder durch Projektförderquoten unter 100 %) und damit eine Ausfallsbürgschaft übernimmt. Die Kosten sollen jedoch so weit wie möglich aus Drittmitteln gedeckt werden.

Die bisher eingeworbenen Drittmittel der betreuenden Professor/inn/en legen in Umfang und Diversität an Fördergeber/inne/n nahe, dass die Finanzierung sichergestellt werden kann. Laut Auskunft der UWK ist dies für die erste Kohorte bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung des Akkreditierungsantrags aufgrund der eingeworbenen bzw. laufenden Projekte sichergestellt.

Doktorand/inn/en im PhD-Studiengang „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ sind in der Regel in einem Ausmaß von 30 Stunden an der UWK angestellt und ihnen werden ausreichend Mittel zur Durchführung ihrer Promotionsprojekte zur Verfügung gestellt, die Basisfinanzierung für mindestens eine internationale Konferenzteilnahme ist in der Budgetplanung vorgesehen.

Die Erbringung der Lehre für den PhD-Studiengang „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ ist im Deputat der betreuenden Professor/inn/en berücksichtigt und wird so sichergestellt. Auch Budget für externes Personal ist vorgesehen.

Im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich, dass die Universität bei Finanzierungsengpässen einspringt und sicherstellt, dass einzelne Promotionsvorhaben beendet werden können. Somit ist für das Auslaufen des Studiengangs finanzielle Vorsorge getroffen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen **erfüllt**.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

§ 18 Abs 1 Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

Das Curriculum des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ wurde auf Basis des in der Satzung der UWK dafür festgelegten Prozesses erlassen. In der für die Erlassung von Curricula durch den Senat eingesetzten Curricula-Kommission sind alle relevanten Interessengruppen vertreten, Studierende, Universitätsprofessor/inn/en, Universitätsdozent/inn/en bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter/innen. In den Prozess sind auch der Universitätsrat und das Rektorat eingebunden. Durch die Einrichtung des Studiengangs sollen der gesamtuniversitäre Forschungsschwerpunkt „Kohäsive und innovative Gesellschaften“ und damit die Sichtbarkeit der Universität gestärkt und der wissenschaftliche

Nachwuchs sowie die Vernetzung der Departments für Wirtschaft und Globalisierung gefördert werden.

Die Qualitätssicherung des Studiengangs erfolgt u. a. durch die Evaluation der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen, zweimal jährliche Feedbackgespräche mit dem PhD-Komitee, Fortschrittsberichte an das PhD-Komitee, jährliche Treffen der PhD-Faculty und Absolvent/inn/en-Befragungen. Die UWK weist ein Qualitätsmanagementsystem als Grundlage ihrer Qualitätskultur auf, welches Zuständigkeiten eindeutig benennt sowie Standards setzt und Prozesse regelt.

Mit der Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung verpflichtet sich der/die Studierende der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Vorgaben zur guten wissenschaftlichen Praxis finden sich im „Code of Conduct“ sowie in der Satzung, in der auch Sanktionen und Verfahrenseinleitungen bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis festgelegt sind. Die UWK setzt jedoch auf Prävention durch entsprechende Schulungen, wie in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI).

§ 18 Abs 2 Forschungsumfeld

Die UWK verfügt über ein Forschungskonzept mit vier zentralen Schwerpunkten, „Kohäsive und innovative Gesellschaften“, „Kulturelles Erbe“, „Regenerative Medizin“ und „Weiterbildungsforschung“. Das PhD-Studium „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ fügt sich in den ersten Schwerpunkt, „Kohäsive und innovative Gesellschaften“, ein. Ziel ist laut Entwicklungsplan, dass jeder Forschungsschwerpunkt mindestens ein akkreditiertes PhD-Studium aufweist.

Die Antragstellerin hat im Jahr 2019 rund 7,2 Mio. € Drittmittel von nationalen Fördergebern, der EU und Drittstaaten eingeworben. Hervorzuheben sind Projekte in den Themenfeldern des Forschungsschwerpunkts „Kohäsive und innovative Gesellschaften“, wie bspw. das Forschungsvorhaben „Democracy.Research“, gefördert vom Land Niederösterreich, sowie mehrere interdisziplinäre EU-Projekte zu Migration, Digital Education und KI-basierter Datenanalyse. Die internationale Sichtbarkeit der Forschungsergebnisse wird auch durch Vorträge und Veröffentlichungen, darunter renommierte Zeitschriften, sichergestellt. Insbesondere Themen rund um digitale Technologien sollten zukünftig stärker auf Konferenzen und in Zeitschriften der (Wirtschafts-)Informatik präsentiert werden. Mit der im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs skizzierten zukünftigen Professur im Themenfeld Data Science mit einer starken methodischen Ausrichtung sowie der Verstetigung der Assistenzprofessor/inn/en im Qualifikationsmodell sind Maßnahmen ersichtlich, die dies ermöglichen sollten.

Die PhD-Faculty betreut Projekte zum digitalen Wandel in Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik an der Schnittstelle von Wirtschaftsinformatik und der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft. Die Universitätsprofessor/inn/en der Faculty vertreten die Disziplinen Sozialwissenschaft (2), Wirtschaftswissenschaft (3), Rechtswissenschaft (2) und Wirtschaftsinformatik (1). Die inhaltliche Ausrichtung der Professuren deckt die titelgebenden Kernbereiche des PhD-Studiengangs (Technology, Innovation, Cohesion) ab. Die methodische Breite der Professor/inn/en reicht von empirisch-qualitativer und empirisch-quantitativer Methoden über konzeptionelle Arbeit bis hin zu Simulation und Prototypenentwicklung und ist somit für den PhD-Studiengang angemessen.

Im Sinne der transdisziplinären Ausrichtung des Programms werden digitale Technologien in unterschiedlichsten Facetten aus der Sicht der Anwender/innen beforscht. Die geplante

Professur Data Science nähert sich dem Themenfeld der Technologie aus methodischer Perspektive an und bietet so einen wichtigen Baustein für transdisziplinäre Forschung. Ein Verständnis der Gestaltung der digitalen Technologien als sozio-technische Systeme ist zentral für transdisziplinäre Forschung zum digitalen Wandel in Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik. Das Department für technologiegestütztes Lernen befasst sich mit diesen Themen, zentrale Bestandteile des Lehrangebots und der Forschung in diesem Feld werden aber von zwei Assistenzprofessuren erbracht. Die Gutachter/innen empfehlen daher nachdrücklich die langfristige Sicherstellung des inhaltlichen Schwerpunkts der Gestaltung digitaler Technologien als zentrales Element des PhD-Studiengangs, bspw. durch Entfristung der beiden Assistenzprofessor/inn/en für Information and Communication Technology und Information Systems.

Der Auseinandersetzung mit politikwissenschaftlichen Theorien und empirischen Forschungsansätzen kommt in dem Studiengang „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ eine zentrale Bedeutung zu. Mit der Vakanz der Leitung des Departments für Europapolitik und Demokratieforschung droht hier eine Leerstelle zu entstehen. Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich die zeitnahe Nachbesetzung der Universitätsprofessur im Bereich der Demokratieforschung oder Einrichtung einer Universitätsprofessur in einem vergleichbaren politikwissenschaftlichen Feld, das sich mit gesellschaftlichem Wandel und Kohäsion befasst.

Die UWK unterhält im Themenfeld des PhD-Studiengangs aktive persönliche Forschungs Kooperationen und institutionelle Lehr- und Forschungs Kooperationen mit in- und ausländischen Institutionen, darunter die Ritsumeikan University (Japan), die Andrassy Universität Budapest, die University of Waterloo, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Technische Universität Bergakademie Freiberg, die Technische Universität Delft, das International Centre for Migration Policy und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft. Die Gutachter/innen empfehlen, die Beteiligung an Formaten der einzelnen Fachdisziplinen (Konferenz-Organisation, Mitgliedschaft in Programmkomitees, Gutachter/innentätigkeiten) auszubauen und die institutionelle Verankerung von Forschungs Kooperationen im Themenfeld des Studiengangs zu stärken.

Die Stabsstelle für Forschungsservice und das Servicecenter für Internationale Beziehungen unterstützen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Durch transdisziplinäre Research Labs wird die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis gefördert. Weiters werden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch universitätsinterne Anreize wie Anschubfinanzierungen für fakultätsübergreifende Forschungsprojekte unterstützt.

Die Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung stellt die nötigen Büroarbeitsplätze für die Doktorand/inn/en zur Verfügung, deren Ausstattung üblichen Standards universitärer Büros entspricht. Über das Raumkonzept des Shared-Desk-Space können weitere Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Zudem stehen Seminarräume, ein Media-Lab und ein Usability Lab zur Verfügung. Die Universitätsbibliothek bietet den Studierenden Zugriff auf relevante elektronische Datenbanken und Journals. Die vorhandene Infrastruktur für Online-Lehre, darunter das Servicecenter für Digitales Lehren und Lernen, wurde im Zuge der COVID-19-Pandemie ausgebaut und wird bei Bedarf auch für den zur Akkreditierung beantragten PhD-Studiengang eingesetzt.

§ 18 Abs 3 Betreuung und Beratungsangebote

Zwischen dem/der Studierenden und dem/der Erstbetreuer/in wird eine Betreuungs- und eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen. Die Betreuungsvereinbarung sichert die Betreuungsqualität des/der Studierenden. Die Dissertationsvereinbarung regelt die zu erbringenden Leistungen des Dissertanten/der Dissertantin. Dieser Vereinbarung sind ein Exposé sowie ein Zeitplan beizulegen, gemäß Antrag zudem ein Finanzierungsplan. Die Gutachter/innen empfehlen, auch auf die Beilage des Finanzierungsplans in der Vorlage der Betreuungsvereinbarung hinzuweisen. Die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung obliegt dem/der Vizerektor/in für Forschung.

Der wissenschaftliche Austausch und die Vernetzung der Studierenden ist für die UWK von großer Bedeutung. So wird in der Dissertationsvereinbarung die Teilnahme an mindestens einer internationalen Konferenz vorgesehen und durch die jeweiligen Drittmittel oder die Department-Budgets finanziert. Darüber hinaus stehen für Nachwuchswissenschaftler/innen Mobilitätsstipendien der UWK sowie Erasmus+ als Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung. Die entsprechende Beratung erfolgt mit großer Zufriedenheit der befragten Studierenden der UWK u. a. durch das Servicecenter für internationale Beziehungen. Darüber hinaus stehen den Studierenden die Research Labs für den trans- und interdisziplinären Austausch sowie gemeinsame Arbeiten an Projekten mit Wissenschaftler/inne/n und Vertreter/inne/n der Praxis zur Verfügung sowie Kooperationen mit anderen Institutionen im In- und Ausland, die von den Studierenden auch für den Zugang zu Forschungsdaten genutzt werden können.

Die UWK sieht neben den jeweiligen Erstbetreuer/inne/n weitere drei Instanzen für die Betreuung der Studierenden vor: das PhD-Komitee zur fachlichen und beratenden Unterstützung (Erstbetreuer/in und zwei weitere Mitglieder, davon eines von außerhalb des Departments, an dem die jeweilige Dissertation stattfindet), die PhD-Kommission zur Sicherstellung der regelkonformen Durchführung der PhD-Studien (Vizerektorat für Forschung, Vizerektorat für wissenschaftliche Weiterbildung/Lehre, alle PhD-Koordinator/inn/en) und den/die PhD-Koordinator/in zur Koordination des jeweiligen PhD-Studiums. Darüber hinaus steht den Studierenden ein psychosoziales Beratungsangebot zur Verfügung wie betriebliches Coaching sowie Mentoring-Programme. Der Beratungsservice steht auch internationalen Studierenden offen. Die Mitarbeiter/innen werden durch Weiterbildungen in der englischen Sprache geschult und die Studierenden erhalten die Möglichkeit, in Kursen die deutsche Sprache zu erlernen.

§ 18 Abs 4 Studiengang und Studiengangsmanagement

Das PhD-Studium „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ will die Auswirkungen der Digitalisierung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt aus einer interdisziplinären Perspektive untersuchen. Zentrale fachliche Grundlagen stammen aus den Forschungsfeldern der Wirtschaftsinformatik, der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft. Die Zielgruppe sind Personen mit internationalem Hintergrund, die forschungsorientiert an der Schnittstelle von Sozial- und Wirtschaftswissenschaft sowie Informatik forschen wollen. Die intendierten Lernergebnisse weisen auf eine fundierte, interdisziplinäre und methodisch versierte Qualifikation hin, die internationalen Qualitätsstandards entspricht.

Verliehen werden soll der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt PhD, der dem Profil des Studiengangs entspricht. Die Studiengangsbezeichnung „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ verdeutlicht die interdisziplinäre Ausrichtung des Studienangebots und bringt zum Ausdruck, dass sich die Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, an welcher der

Studiengang angesiedelt ist, dem Auftrag der gesellschaftlichen Wirksamkeit verschrieben hat. Der Begriff der Technologie ist sehr breit. Wesentlich fokussieren die Inhalte des Curriculums jedoch auf digitale Technologien. Die Gutachter/innen empfehlen daher eine entsprechende klare Kommunikation gegenüber Interessent/inn/en bzw. Bewerber/inne/n des Studiengangs.

Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten und sieht Pflichtfächer (24 ECTS-Punkte), PhD-Kolloquien (12 ECTS-Punkte) und Wahlfächer (6 ECTS-Punkte) vor. Auf die Dissertation entfallen 133 ECTS-Punkte sowie 5 ECTS-Punkte auf das Rigorosum (PhD-Prüfung).

Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache abgehalten werden, sind in den Antragsunterlagen klar benannt. Deutlich wird, dass großer Wert auf die Vermittlung interdisziplinärer Lerninhalte und auf eine fundierte methodische Ausbildung gelegt wird. Die Wahlfächer können für inhaltliche Vertiefung, vor allem der sozialwissenschaftlichen Inhalte, aber auch für die methodische Weiterentwicklung genutzt werden. Zudem wird eine Lehrveranstaltung zu wissenschaftlicher Karrierebildung angeboten. Die PhD-Kolloquien unterstützen die Diskussion und Förderung des individuellen Forschungsfortschritts der Studierenden.

Grundsätzlich ist das im Antrag beschriebene Lehrangebot in Qualität und Breite den Zielen des PhD-Programms angemessen, zentrale Bereiche werden adressiert und es bestehen aus Sicht der Gutachter/innen gute Möglichkeiten zur Setzung individueller Ausbildungsschwerpunkte. Angesichts der Heterogenität der PhD-Studierenden in diesem Studiengang erscheint eine breite Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen besonders geboten. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter/innen, die drei titelgebenden Kernbereiche des Studiums (Technology, Innovation, Cohesion) systematischer in den Lehrangeboten abzudecken. Die Gutachter/innen empfehlen dabei eine breitere Ausbildung in den Bereichen der (normativen) Gesellschafts- und Demokratietheorie, da sich eine Dominanz der systemtheoretischen Perspektive abzeichnet. Auch die Vermittlung von Grundlagenwissen zur Konzeption, Architektur und Entwicklung von Informationssystemen aus dem Feld der (Wirtschafts-)Informatik sollte zukünftig im Studienplan erweitert werden, da dies die einzelnen Promotionsprojekte aus Sicht der Gutachter/innen sinnvoll anleiten und unterstützen kann.

Die Anwendung des ECTS ist als korrekt zu bewerten. Der Studienplan ist aus Sicht der Gutachter/innen so aufgebaut, dass die Erreichung der intendierten Lernergebnisse inkl. der Erstellung der Dissertation in der Studiendauer von drei Jahren möglich ist.

Eine PhD-Ordnung mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für PhD-Studien der UWK sowie eine Prüfungsordnung für den Studiengang in Ergänzung zu den Bestimmungen der Satzung liegen vor. Die im Modulhandbuch beschriebenen Prüfungsmethoden der Pflicht- und Wahlfächer sind in Hinblick auf die Überprüfung der Erreichung der Lernergebnisse angemessen. Die Regelungen für die Dissertation (Monographie oder kumulative Dissertation mit mindestens zwei Arbeiten als Erstautor/in oder „equally contributing author“ in Journalen mit Impact Factor) und die Regelungen zum Rigorosum (PhD-Prüfung) sind überzeugend und entsprechen den wissenschaftlichen Gepflogenheiten.

Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 1 zu § 6 der UHSBV entspricht, ist vorgesehen. Das Feld 5.2 des Diploma Supplements nennt als beruflichen Status „Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG“. Laut UHSBV sollte es in dem Feld jedoch „Zugang zu akademischen Berufen nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften; Diplom im Sinne des Art. 11 lit. c/d/e der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“

lauten. Die Gutachter/innen empfehlen deshalb eine Anpassung der Angabe gemäß den aktuellen Richtlinien.

Für die Zulassung zum PhD-Studium ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums, Masterstudiums oder Fachhochschul-Masterstudiengangs erforderlich. Dazu kommen als spezifische Anforderungen Nachweise von thematisch einschlägigen Vorerfahrungen und Kenntnissen sowie von Englischkenntnissen, die hinreichend klar festgelegt sind. Die Zulassung zum PhD-Studium kann nur erfolgen, wenn für das Dissertationsprojekt eine Finanzierung vorliegt. Es wird empfohlen im Curriculum klarzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Betreuungs- und Dissertationsvereinbarung unterzeichnet einzureichen sind.

Entscheidend für die Aufnahme in den Studiengang ist die Präsentation vor einem Hearing-Committee. Bewerber/innen präsentieren ihren bisherigen akademischen Werdegang, stellen ihre Motivation für das Studium dar und präsentieren eine kurze Abhandlung über das geplante Forschungsvorhaben. Darauf basierend erstellt die Kommission eine gemeinsame Entscheidung bzw. Reihung im Falle von mehreren freien Positionen zu einem Themenkomplex. Das Potential des Forschungsvorhabens sowie das Wissen im Forschungsbereich machen 50 % der Bewertung aus. Die anderen 50 % bestehen zu gleichen Teilen aus dem Lebenslauf des Kandidaten/der Kandidatin, der Problembeschreibung, Struktur der Präsentation sowie der rhetorischen Fähigkeiten während der Präsentation und Diskussion. Die Gutachter/innen empfehlen, diese Kriterien den Bewerber/innen transparent mitzuteilen.

Die UWK verfügt über eine Richtlinie für die Anerkennung von Studienleistungen, in der die Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen klar definiert und transparent sind, und berücksichtigt im Prozess das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen.

§ 18 Abs 5 Personal

Die Universität führt 9 Personen mit Professur, Habilitation bzw. Venia Docendi (je eine Universitätsprofessur für Migration und Globalisierung; Europapolitik und Demokratieforschung; Technologiegestütztes Lernen; E-Governance; Organisationskommunikation und Innovation; Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; Internationales, Europäisches und österreichisches Urheberrecht; Europarecht und Medizinrecht; Habilitation in Angewandter Sprachwissenschaft) an, die die Core Faculty des Studiengangs bilden. Dazu kommt eine Extended Faculty mit je 7 Assistenzprofessuren (Quantitative Migration and Globalization Research; Migration Studies; Information and Communication Technology; Information Systems; Security Studies; Innovations- und Netzwerkforschung; Internationales Recht und Schiedsgerichtsbarkeit) und Senior Scientists. Mit wenigen Ausnahmen sind alle Mitglieder der Faculty Vollzeit an der UWK beschäftigt.

Die Zahl der für Erstbetreuungen vorgesehenen Personen wurde in der Nachreichung der Universität vom 20.07.2021 auf 4 (Professur für Migration und Globalisierung; Technologiegestütztes Lernen; E-Governance; Organisationskommunikation und Innovation) reduziert, um die Qualifikationskriterien für Erstbetreuer/innen gemäß Satzung der UWK zu erfüllen. Die übrigen Professor/inn/en der Core Faculty stehen im Rahmen der PhD-Komitees zur Verfügung und werden laut Nachreichung Co-Betreuungen übernehmen. Die Gutachter/innen empfehlen, die Gruppe der Erstbetreuer/innen im Laufe der Zeit bei Erfüllung der Kriterien gemäß Satzung zu erweitern oder die eng gesteckt erscheinenden Kriterien für Erstbetreuer/innen der Satzung unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß PU-AkkVO zu ändern, damit eine größere Themenvielfalt an Projekten von der Core Faculty von Beginn an

erstbetreut werden kann und auch bei den geplanten 16 Studierenden im Vollausbau die selbst gewählte und empfehlenswerte Betreuungsrelation von 2 Studierenden pro Doktorand/in eingehalten werden kann.

Das von der UWK angestrebte Erstbetreuungsverhältnis von 2 Studierenden je Betreuer/in wird beim Start mit 8 Doktorand/inn/en und 4 Erstbetreuer/inne/n eingehalten. Im Vollausbau wird von einer maximalen Anzahl von 16 gleichzeitig besetzten Studienplätzen ausgegangen, was zwar zur Betreuungsrelation von ca. 4 Doktorand/inn/en pro Erstbetreuer/in führt, aber dennoch unter dem gemäß § 18 Abs 5 Z 3 geforderten Richtwert von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in (VZÄ) liegt.

Die Mitglieder der Core Faculty haben eine Universitätsprofessur inne und/oder sind habilitiert. Die Literatur- und Projektlisten weisen jedenfalls auf durchschnittliche, oft sogar überdurchschnittliche Leistungen hin sowie auf Erfahrung mit interdisziplinärer Forschung. Die vier genannten Erstbetreuer/innen verfügen zudem über Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen.

Die Gesamtarbeitszeit verteilt sich geschätzt laut Antrag zu ca. 35–45 % auf Lehrtätigkeiten und Administration und zu ca. 55–65 % auf Forschung und Betreuung von Doktorand/inn/en. Diese Gewichtung entspricht dem allgemein Üblichen.

In Bezug auf die Weiterbildung von Betreuer/inne/n kommt ein „ausgewählter Mix“ an unterstützenden Maßnahmen zum Tragen. So werden im Bereich der Weiterbildung von Führungskräften wie der Core Faculty Kurse und Coaching-Programme zu unterschiedlichen Themen angeboten (z. B. Forschungsprojektmanagement, Führen von Teams, Krisen- und Stressmanagement). Weiters setzt die Universität auf Peer Learning (z. B. „Brown-Bag-Series“ zum Austausch über Forschungsaktivitäten). Aufgrund der komplexen Aufgabe der Betreuung von Doktorand/inn/en empfehlen die Gutachter/innen nachdrücklich, weitere, auch verbindliche Instrumente der Personalentwicklung einzurichten, die Betreuer/innen auf die speziellen Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Dissertationsbetreuung vorbereiten und diesbezüglich weiterbilden.

§ 18 Abs 6 Finanzierung

Um die Finanzierung des PhD-Studiums für jede/n Studierende/n für die Dauer des Studiums (mindestens sechs Semester) sicherzustellen, ist jeder Dissertationsvereinbarung ein Finanzierungsplan beizulegen. Dieser ist durch das Rektorat zu genehmigen, das allfällige Unterdeckungen (z. B. Auslaufen des Drittmittelprojektes vor Studienabschluss) im Rahmen des PhD-Vorhabens übernimmt. Die Kosten sollen so weit wie möglich aus Drittmitteln gedeckt werden, auf Basis derer eine Anstellung der Doktorand/inn/en an der UWK erfolgt. Für die erste Kohorte ist laut Angabe der UWK die Drittmittelfinanzierung bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung des Akkreditierungsantrags gesichert. Die Erbringung der Lehre für den PhD-Studiengang „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ ist im Deputat der betreuenden Professor/inn/en berücksichtigt, Budget für externes Lehrpersonal ist vorgesehen.

Die Gutachter/innen sehen auf Basis dieser Feststellungen alle Kriterien als erfüllt an und empfehlen daher dem Board der AQ Austria die Akkreditierung des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag vom 22.12.2020 in der Version vom 30.03.2021 inkl. Nachreichung vom 07.04.2021
- Nachreichung vor dem virtuellen Vor-Ort-Besuch vom 05.07.2021
- Nachreichung nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch vom 20.07.2021
- Stellungnahme vom 03.09.2021 zum Gutachten in der Version vom 26.08.2021



**Stellungnahme zum Gutachten
im Rahmen des Verfahrens zur Akkreditierung
des PhD-Studiums
„Technology, Innovation, and Cohesive Societies“
der Universität für Weiterbildung Krems**

03.09.2021

Das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems und die PhD-Faculty des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ danken für die rasche Übermittlung des positiven Gutachtens, für die konstruktive und wertschätzende Gesprächsatmosphäre während des virtuellen Vor-Ort-Besuchs an der Universität und für die hilfreichen Empfehlungen im Gutachten. Die Gutachterinnen und Gutachter haben in ihren Empfehlungen wertvolle Anregungen für das geplante PhD-Studium geliefert, die von der Universität gerne aufgegriffen und umgesetzt werden.

Wir erlauben uns, lediglich um folgende faktische Korrektur zu ersuchen:

Auf **Seite 7** des Gutachtens wird angeführt: „Der Studiengang „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ ist in das Qualitätsmanagementsystem der Universität eingebunden, das 2015 unter Auflagen zertifiziert wurde“.

Die Auflagenerfüllung wurde 2017 von der AQ anerkannt, wie im Antrag auf Seite 17 ausgeführt ist. Da aufgrund der Verkürzung des Textes im Gutachten der Eindruck entstehen könnte, die Auflagen wären noch nicht erfüllt, wird angeregt, die Erfüllung der Auflagen ebenfalls im Gutachten zu erwähnen. Alternativ könnte gänzlich auf die Jahreszahl verzichtet werden und z.B. die Formulierung „in das zertifizierte Qualitätsmanagement....“ verwendet werden.